



Deutsches Studierendenwerk

Berücksichtigung der Belange von Studierenden mit Behinderungen und chronischer Krankheit im Akkreditierungsverfahren

Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS)

Gliederung

1. Studierende mit Behinderung: Wer gehört dazu?
2. Barrieren und angemessene Vorkehrungen im Studium
3. Berücksichtigung der Belange von Studierenden mit Behinderungen bei der Akkreditierung von Studiengängen
 1. Begriff der Behinderung
 2. Verankerung von Nachteilsausgleichen bei der Zulassung, im Studium und bei Prüfungen
 3. Beratung für Studierende mit Behinderungen
 4. Weitere Maßnahmen zur Sicherung der barrierefreien Durchführung des Studiums
4. Berücksichtigung der Berücksichtigung der Belange von Studierenden mit Behinderungen bei der Systemakkreditierung

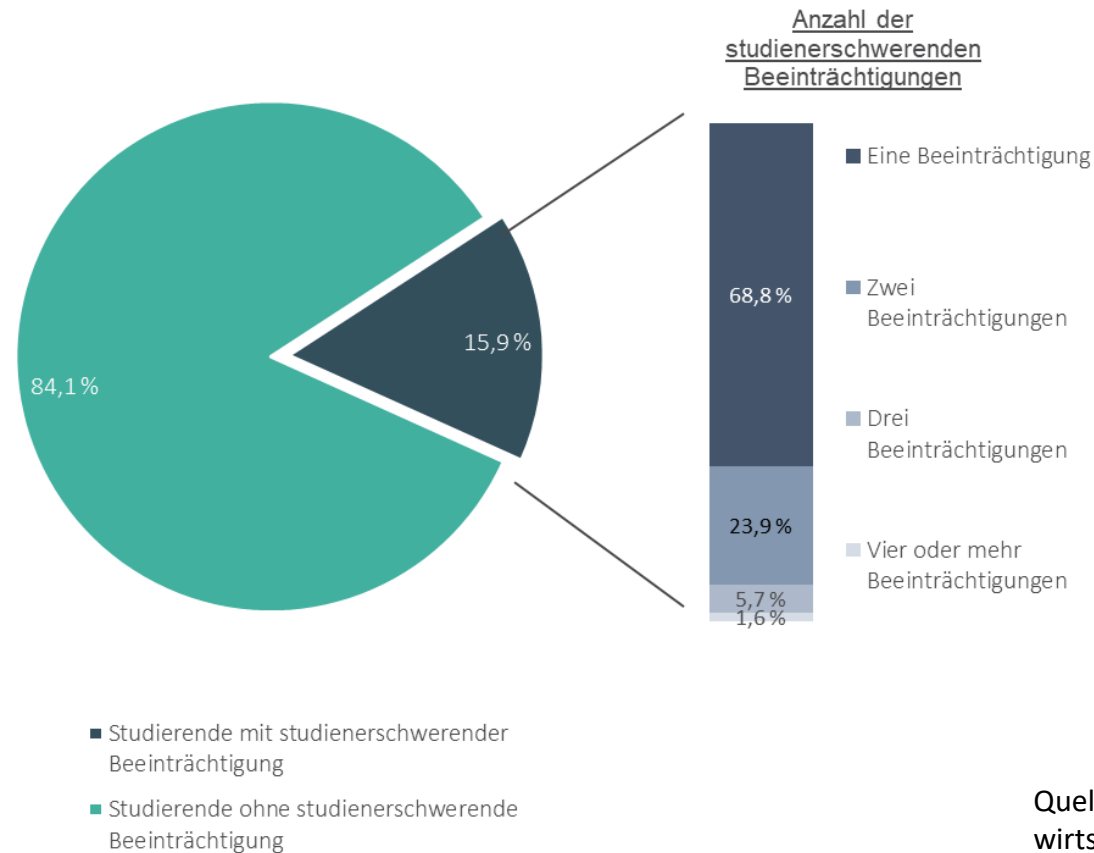
Begriff der Behinderung

§ 3 Bundesbehindertengleichstellungsgesetz (BGG) (ähnlich §2 SGB IX):

„Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Als langfristig gilt ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert.“

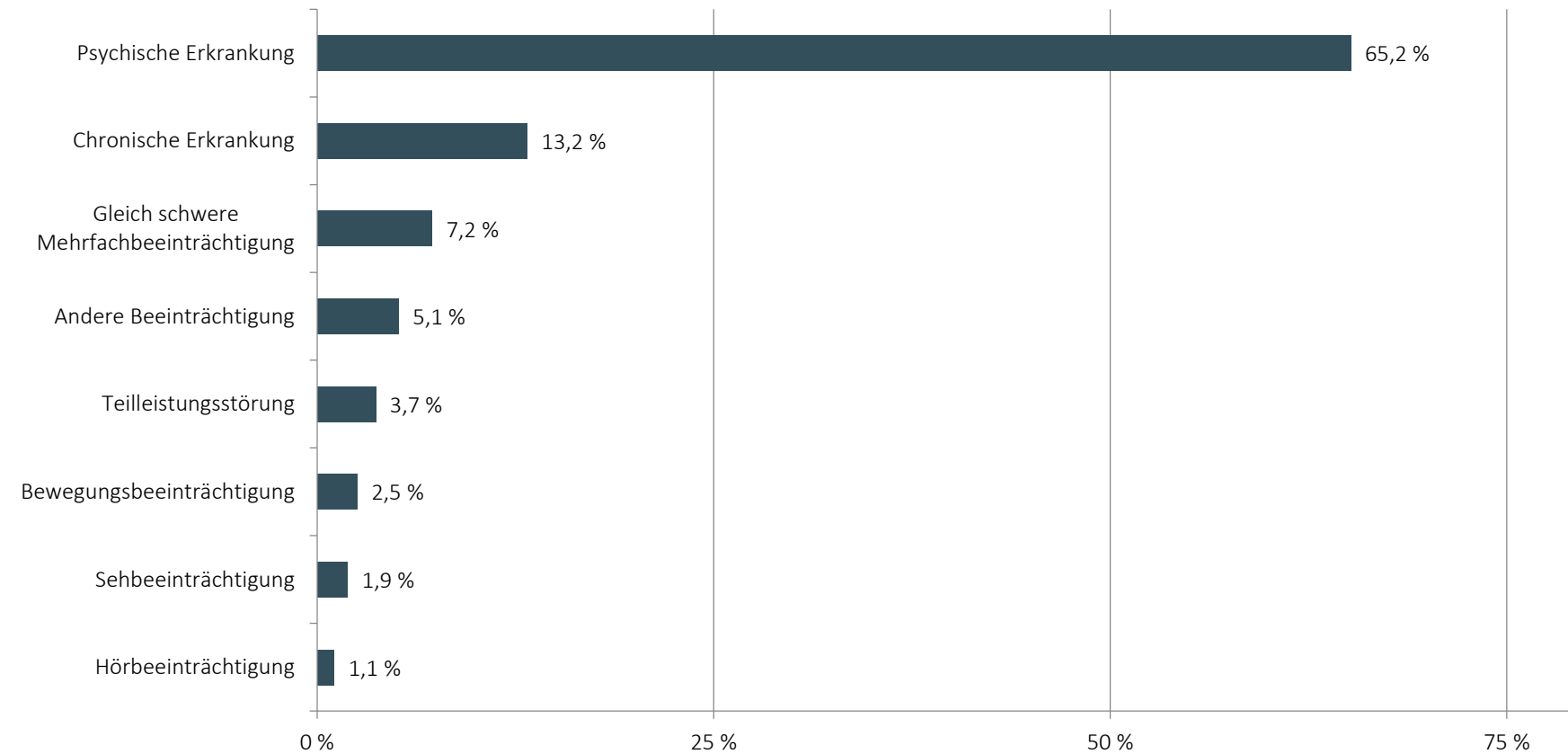
Behinderung ist **keine persönliche Eigenschaft**, sondern **entsteht durch die Wechselwirkungen** zwischen individuellen Beeinträchtigungen und **einstellungs- und umweltbedingten Barrieren**

Studierende mit und ohne studienerschwerende Beeinträchtigung



Quelle: Die Studierendenbefragung in Deutschland: 22. Sozialerhebung. Die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden in Deutschland 2021.

Vielfalt der Beeinträchtigungsarten



Quelle: Studierendenbefragung in Deutschland. 22. Sozialerhebung.

Wahrnehmbarkeit der Beeinträchtigung durch Dritte

- Nur bei 4 Prozent auf den ersten Blick wahrnehmbar
- Bei 29 Prozent nach einer Zeit wahrnehmbar
- Bei 67 Prozent nicht ohne weiteres wahrnehmbar

Quelle: beeinträchtigt studieren – best. Datenerhebung zur Situation Studierender mit Behinderung und chronischer Krankheit 2016/12.

Schwierigkeiten im Studium

89% der Befragten berichten über Schwierigkeiten in Zusammenhang mit der Beeinträchtigung in mindestens einem Bereich.

Die am häufigsten genannten Bereiche sind:

- „Prüfungen, Hausarbeiten und andere Leistungsnachweise“ (65%).
- „Studienorganisation, Lehre und Lernen (57%)
- „Soziales Miteinander / Kommunikation“ (44%)

Schwierigkeiten im Studium: Prüfungen und Studienorganisation

Schwierigkeiten im Studium entstehen am häufigsten durch:

- eine hohe Prüfungsdichte (41%),
- das Leistungspensum (35%)
- die Anwesenheitspflicht (34%).
- Prüfungsdauer/Abgabefrist (30%)
- Wiederholung / Verschiebung von Prüfungen (29%).

Barrieren und Nachteilsausgleich

Die zeitlichen und formalen Vorgaben des Studiums können von behinderten und chronisch kranken Studierenden oft nicht eingehalten werden, weil sie überproportional viel Zeit für die Organisation ihres Studiums und Alltags aufwenden und darüber hinaus möglicherweise noch Ruhe- und Therapiezeiten einplanen müssen.

Auf Grund der verdichteten Studienstruktur der Bachelor- und Master-Studiengänge sind Studierende mit Behinderung verstärkt auf individuelle Nachteilsausgleiche im Studium angewiesen.

Nachteilsausgleich

- Die Nachteilsausgleichsregelungen müssen sowohl die spezifischen Erfordernisse des jeweiligen Studiengangs berücksichtigen als auch den persönlichen Bedarf der Studierenden.
- Nachteilsausgleichende Maßnahmen müssen daher stets individuell festgelegt werden.
- Dies erfordert eine qualifizierte Beratung für diese Zielgruppe.

Berücksichtigung der Belange von Studierenden mit Behinderungen bei der Akkreditierung von Studiengängen

Begriff der Behinderung

Konkretisierende Frage

- Legen die Hochschulregelungen den Behinderungsbegriff nach § 3 BGG bzw. § 2 Abs.1 SGB IX zugrunde oder grenzen sie diesen unzulässig ein z. B. auf „Schwerbehinderung“ oder auf „körperliche Behinderung“?

Eine Festlegung auf einen Schwerbehindertenausweis als Voraussetzung z.B. für die Gewährung von Nachteilsausgleichen ist nicht zulässig.

Eine Einschränkung z.B. auf körperliche Behinderung ebenfalls nicht zulässig.

Verankerung von Regelungen zum Nachteilsausgleich bei der Zulassung, im Studium und bei Prüfungen

Für alle Studien- und Prüfungsordnungen einer Hochschule ist eine einheitliche Formulierung für Nachteilsausgleichsregelungen anzustreben, die für den Einzelfall bedarfsgerechte Lösungen ermöglicht.

Die Frage der Nachteilsausgleichsregelungen ist auch für Teilzeitstudiengänge relevant, da auch diese zeitliche Vorgaben machen, die eine behinderungsbedingt notwendige flexible Studiengestaltung einschränken können.

Verankerung von Regelungen zum Nachteilsausgleich, bei der Zulassung, im Studium und bei Prüfungen

Konkretisierende Fragen

- Sehen die Auswahlverfahren der Hochschulen sowohl für die BA- und MA-Studiengänge als auch für Promotionsstudiengänge Nachteilsausgleichsregelungen für Studieninteressierte mit Behinderungen vor?
- Enthalten die Studien- und Prüfungsordnungen eine Regelung, die Nachteilsausgleiche sowohl für die Organisation des Studienablaufs sowie der Prüfungen ermöglichen?

Verankerung von Regelungen zum Nachteilsausgleich, bei der Zulassung, im Studium und bei Prüfungen

Konkretisierende Fragen

- Sind die Nachteilsausgleichsregelungen sowohl für Studierende als auch deren Berater/innen öffentlich zugänglich?
- Werden Studierende über die Verfahren zur Beantragung eines Nachteilsausgleichs und etwaige Form- und Fristvorschriften in verständlicher und leicht zugänglicher Form informiert?

Beratung für Studieninteressierte und Studierende mit Behinderungen

Für Studieninteressierte und Studierende mit Behinderung ist die individuelle Planung ihres Studiums von großer Bedeutung.

Hierzu gehören der Studienablauf, die Organisation von Prüfungen, von Prüfungswiederholungen, von Praktika und möglichen Auslandsaufenthalten.

Beratung für Studierende mit Behinderungen

Konkretisierende Fragen

- Gibt es ein professionelles, zielgruppenspezifisches Beratungsangebot der Hochschule, auf das die Fachbereiche/Fakultäten verweisen können?
- Wie sind die personellen und finanziellen Ressourcen von Berater/innen und Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Behinderung (Stelle, Stundendeputat bzw. Haushaltsmittel für studentische Mitarbeiter/innen)?

Beratung für Studierende mit Behinderungen

- Welche Kompetenzen und Mitwirkungsrechte haben die Berater/innen und Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Behinderung bei der Ausgestaltung und der Umsetzung der Nachteilsausgleiche?
- Werden die Belange der Studierenden mit Behinderung auch in anderen Beratungsstellen berücksichtigt (z.B. für die Phase der Studienwahl und –vorbereitung in der Studienberatung sowie für die Phase der Vorbereitung des Berufseinstiegs im Career Service)?

Weitere Maßnahmen: barrierefreien Durchführung des Studiums

Neben der Gewährung individueller Nachteilsausgleiche sind die Barrierefreiheit der baulichen Anlagen und die barrierefreie Gestaltung aller Studienangebote sowie der digitalen Lehre eine entscheidende Voraussetzung dafür, dass der Studiengang für Studierende mit Behinderung studierbar ist.

Die Standards der barrierefreien Zugänglichkeit für Internetseiten, Dateiformate, digitale Formulare und Tests sind einzuhalten. Für die Lehrenden sind Fortbildungen für eine barrierefreie Hochschullehre zu entwickeln und anzubieten.

Weitere Maßnahmen: barrierefreien Durchführung des Studiums

Zur Verbesserung der studentischen Arbeitsbedingungen tragen des weiteren Ruheräume, spezielle Arbeitsplätze in Labors, Umsetzungsdienste und Nachteilsausgleichsregelungen für die Nutzung der Bibliotheken bei.

Weitere Maßnahmen: barrierefreien Durchführung des Studiums

Konkretisierende Fragen

- Welche konkreten Maßnahmen bietet die Hochschule zur Unterstützung von Studierenden mit Behinderung an (z.B. Serviceeinrichtungen, Umsetzungsdienste)?
- Gibt es an der Hochschule Angebote zur Sensibilisierung der Mitarbeiter/innen aus allen Bereichen der Hochschule für die Belange der Studierenden mit Behinderung?
- Bestehen für die Lehrenden Möglichkeiten zur Weiterbildung für eine barrierefreie Hochschullehre?
- Berücksichtigt die Hochschule Barrierefreiheit bei Um- und Neubauten und bei der Beschaffung digitaler Lernumgebungen und Websites?

Berücksichtigung der Belange von Studierenden mit Behinderungen bei der Systemakkreditierung

Systemakkreditierung

Konkretisierende Fragen:

- Gewährleisten die Verfahren der Hochschule zur internen Qualitätssicherung die Berücksichtigung der Belange der Studierenden mit Behinderung bei der Gestaltung der Studiengänge?
- Sind die Studierenden mit Behinderung bzw. die Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Behinderung an den Verfahren der internen Qualitätssicherung der Hochschule beteiligt?

Fragen für die Diskussion

- Welche Erfahrungen machen Sie in der Begutachtungspraxis mit der Umsetzung von §15 MRVO?
- Welches Potential hat aus Ihrer Sicht das Akkreditierungssystem, um Studierenden mit Behinderungen ein diskriminierungsfreies Studium zu ermöglichen? Was lässt sich realistischer Weise erreichen, was nicht?
- Welche Unterstützung benötigen Sie von anderen Akteuren im Verfahren (Hochschulen, Behindertenbeauftragten, Akkreditierungsagenturen)?